

## **Änderung der Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, 796), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015 S. 458) folgende Änderungssatzung:

Die Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte vom 30. September 1994 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 werden die Worte „Asylbewerber“ geändert in „Asylbewerber/innen“ und „Ausländer“ in „Ausländer/innen“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Benutzer/innen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Fürth, wenn sie in die Unterkunft Dritte aufnehmen wollen.“

b) Es wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„Die Zustimmung der Stadt Fürth kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In § 6 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „Sozialamt“ ersetzt durch „Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten“

b) In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Sozialamt“ ersetzt durch „Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In § 7 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „Benutzer“ geändert in „Benutzer/innen“.

b) In § 7 Abs. 1 S.1 wird das Wort „Benutzer“ geändert in „Benutzer/innen“.

c) § 7 Abs. 2 S. 2 wird gestrichen.

d) In § 7 Abs. 3 S.1 – 3 wird das Wort „Benutzer“ in „Benutzer/innen“ geändert.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

